

Antrag

6.3: Änderung Bundesordnung – Mitgliedschaft in Jugend- oder Gesamtverband

Antragsteller*in: Diözesanverbände Trier, Speyer und Fulda

Antragstext

1 Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:

2 **Der BDKJ im Bundesgebiet**

3 *Ursprünglicher Text:*

4 **§ 15 Bundesvorstand Absatz 2 Satz 3**

5 Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des
6 BDKJ sind.

7 *Beantragter neuer Text:*

8 **§ 15 Bundesvorstand Absatz 2 Satz 3**

9 Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des
10 BDKJ oder eines dazugehörigen Gesamtverbandes sind.

11 **Der BDKJ in der Diözese**

12 *Ursprünglicher Text:*

13 **§ 22 Diözesanvorstand Absatz 2 Satz 4**

14 Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des
15 BDKJ sein sollen.

16 *Beantragter neuer Text:*

17 **§ 22 Diözesanvorstand Absatz 2 Satz 4**

18 Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des
19 BDKJ oder eines dazugehörigen Gesamtverbandes sein sollen.

20 **Der BDKJ in der Region**

21 *Ursprünglicher Text:*

22 **§ 30 Regionalvorstand Absatz 2 Satz 3**

23 Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des
24 BDKJ sein sollen.

25 *Beantragter neuer Text:*

26 **§ 30 Regionalvorstand Absatz 2 Satz 3**

27 Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des
28 BDKJ oder eines dazugehörigen Gesamtverbandes sein sollen.

Begründung

Wir verstehen und unterstützen das Anliegen des Bundesverbandes, Mitglieder von Jugendverbänden bei der Wahl zu Vorstandsämtern zu unterstützen. Allerdings ist uns bei der Anpassung unserer Diözesanordnung an die Bundesordnung wieder klar geworden, dass es in den verschiedenen Jugendverbänden sehr unterschiedliche Definitionen von Mitgliedschaft gibt. So gibt es Jugendverbände, deren Mitglieder nach Überschreiten einer Altersgrenze nicht mehr zum jeweiligen Jugendverband zählen.

Diese Personen möchten wir mit der vorgeschlagenen Änderung der Bundesordnung den Mitgliedern der Jugendverbände gleichstellen. Mit der aktuellen Formulierung der Bundesebene werden diese Personen (auch wenn sie lange Jugendverbandserfahrung haben) externen Kandidat*innen bei der Wahl für Vorstandsämter gleichgestellt.